

und ebenso dem Bürgermeister zu Grimmitzschau die Fenster eingeworfen hat.

(Hört, hört!)

Diese Vorgänge und die dadurch indizierte schwere Beeinträchtigung der öffentlichen Ruhe und der Interessen der Arbeitswilligen haben nun, meine Herren, den Behörden und auch der Regierung Veranlassung geboten, die im Streitgebiete vorhandene unzureichende Exekutive in entsprechender Weise zu verstärken, und zwar durch zweimaliges Entsenden von Gendarmeriekommandos, jedes in der Höhe von 20 Mann, und im letzteren Falle noch durch Beifügung eines Obergendarms, dem die funktionierenden Gendarme im Streitgebiete unterstellt sind. Ich bemerke, meine Herren, ausdrücklich, daß die Entsendung dieser Gendarmeriekommandos einmal den Zweck gehabt hat, Hilfe zu leisten bei den Bestrebungen für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, daß aber der Hauptzweck der Entsendung dieser Kommandos darin bestanden hat, die Arbeitswilligen zu schützen,

(Bravo!)

ihnen die Wege nach ihren Arbeitsplätzen zu sichern und alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die ihnen entgegentraten, die ihnen entgegengestellt werden und die ihnen auch nach der gemachten Erfahrung bis in die neuere Zeit entgegengestellt worden sind. Es ist die Notwendigkeit hervorgetreten, meine Herren, auf dem Bahnhofe Grimmitzschau Gendarmeriekommandos aufzustellen, die die eintreffenden Arbeitswilligen in Empfang nehmen und zu ihren Arbeitsplätzen geleiten, ihnen sicheres Geleit geben, weil sie unter Entbehrung dieser Polizeieskorte tatsächlich den brutalsten Ausschreitungen seitens der den Bahnhof umlagernden, manchmal zu Hunderten zählenden streikenden Arbeiter ausgesetzt sind.

(Hört, hört!)

Also, meine Herren, zur Sicherung der Ruhe, der öffentlichen Ordnung, zur Sicherung der Arbeitswilligen ist dieses Kommando nach Grimmitzschau beordert worden.

Ich glaube, es bedarf keiner weiteren Rechtfertigung des nunmehr Ihrer Entschliebung unterstellten Postulats, dahingehend, daß der Regierung die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die Unkosten zu bestreiten, die durch diese außerordentliche Maßregel veranlaßt werden.

Ich möchte mich nach dieser Richtung nur noch einmal auf die allgemeinen Bemerkungen beschränken, daß es Pflicht der Staatsgewalt ist, allenthalben da einzutreten, wo die öffentliche Ordnung bedroht ist, daß

deren Pflicht aber in Verhältnissen, wie sie hier vorliegen, auch weiter dahin geht, den in einem Streik auftretenden Arbeitswilligen die nötige Hilfe unbedingt angedeihen zu lassen.

(Bravo!)

Meine Herren! Ich möchte meine Ausführungen nicht abschließen, ohne nicht noch einmal die Grundsätze in Kürze vorzuführen, die in Rücksicht auf das Wesen der Koalitionsfreiheit und in Rücksicht auf die Handhabung der Koalitionsfreiheit bestehen. Ich glaube, die Vorführung dieser Grundsätze ist gegenwärtig um so mehr angezeigt, als gerade in den beteiligten Kreisen über das Wesen und die Tragweite der Koalitionsfreiheit keine genügende Klarheit zu bestehen scheint.

Meine Herren! Die Gesetzgebung, die in der Reichsgewerbeordnung niedergelegt ist und die hauptsächlich nach dieser Richtung in den §§ 152 und 153 zum Ausdruck kommt, sagt, daß zur Erlangung günstiger Löhne und Arbeitsbedingungen dem Arbeiter die Einstellung der Arbeit, dem Arbeitgeber die Entlassung der Arbeiter freistehen muß, selbstverständlich unter Einhaltung geschlossener Arbeitsverträge. Die Gesetzgebung sagt weiter: Verabredungen und Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeiter zu diesem Zwecke sind zulässig, doch steht jedem Teilnehmer der Rücktritt frei. Die Gesetzgebung beschränkt sich darauf, diese beiden Gruppen, die Arbeitgeber und die Arbeiter, völlig gleichen Bestimmungen zu unterwerfen, die Teilnahme an Verabredungen und Vereinigungen zu gewährleisten und die Arbeitswilligen nach § 153 unter ihren unbedingten Schutz zu stellen und für diese den unbedingten Schutz in Anspruch zu nehmen. Sonach geht die Stellung der Behörden dahin, keinen der betreffenden Teile zu begünstigen, aber auch Ausschreitungen, zu denen jeder Kampf neigt, zu verhüten.

Ungeachtet dieser Grundsätze, wie sie im Gesetze niedergelegt sind, meine Herren, glaube ich nun zu dem Schlusse gelangen zu können, daß seitens der Behörden, die in dieser Streikbewegung handelnd aufgetreten sind, wie auch seitens der Regierung die Grenzen und die Schranken, die die Gesetzgebung stellt, allenthalben genügend beobachtet worden sind und daß nach keiner Seite, weder nach seiten der Arbeitgeber, noch nach seiten der Arbeitenden, verschiedenes Maß gewaltet hat.

Meine Herren! Diese Überzeugung, diese Ansicht, welche ich mir gegenwärtig auszusprechen erlaubt habe, wird nun aber doch nicht allenthalben geteilt, und es wird den Behörden wie der Regierung eine unberechtigte Parteinahme für den Arbeitgeberteil vorgeworfen